

IHK Flensburg | Postfach 19 42 | 24909 Flensburg

Jan Kürschner
Vorsitzender des Innen- und Rechtsaus-
schusses

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1871

Dr. Michael Schack
IHK Schleswig-Holstein
Bildung und Fachkräfte

Ansprechpartner/E-Mail
schack@flensburg.ihk.de

Telefon
0461 806-590

Telefax
0461 806-9590

Datum
21. August 2023

**Stellungnahme der IHK Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Integrations- und Teilhabegesetzes für Schleswig-Holstein
Gesetzentwurf der Fraktion des SSW – Drucksache 20/326**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Integrations- und Teilhabegesetzes für Schleswig-Holstein, Drucksache 20/326 und kommen der Bitte, nicht nur auf den vorliegenden Gesetzentwurf Bezug zu nehmen, sondern auch weiterführende Vorschläge zur Weiterentwicklung des Integrations- und Teilhabegesetzes einzubringen, gern nach.

Die IHK Schleswig-Holstein ist die Arbeitsgemeinschaft der IHKs Flensburg, Kiel und Lübeck und seit dem 1. Januar 2006 zentrale Ansprechpartnerin für alle Fragestellungen zum Thema Wirtschaft, die mehr als nur regionale Bedeutung haben. Zu diesen Themen bündelt sie die Meinungen der drei IHKs in Schleswig-Holstein, so dass diese gegenüber Politik und Verwaltung mit einer Stimme für die Wirtschaft im Lande sprechen.

Diese Stellungnahme beruht auf unseren Erfahrungen mit zahlreichen Aktivitäten und Maßnahmen im Bereich der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Die Industrie- und Handelskammern Flensburg, Lübeck und Kiel beraten mit eigens dafür eingerichteten Beratungsangeboten sowohl Unternehmen wie auch Menschen mit Migrationsgeschichte bereits seit 2015 und haben zur Integration Geflüchteter im Jahr 2016 in allen drei Vollversammlungen ein Positionspapier beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage(n)

Dr. Michael Schack
Geschäftsbereichsleiter

Industrie- und Handelskammer zu Flensburg

Postanschrift: Postfach 19 42 | 24909 Flensburg | Besucheranschrift: Heinrichstraße 28-34 | 24937 Flensburg
Telefon: 0461 806-806 | Telefax: 0461 806-9806 | E-Mail: service@flensburg.ihk.de | Internet: www.ihk-flensburg.de
Commerzbank AG | IBAN DE59 2154 0060 0210 2200 00 | BIC COBADEFFXXX
Hypo Vereinsbank AG | IBAN DE29 2003 0000 0080 3413 05 | BIC HYVEDEMM300
Nord-Ostsee Sparkasse | IBAN DE79 2175 0000 0000 2411 05 | BIC NOLADE21NOS

Stellungnahme

Die Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein bieten ihren Mitgliedsunternehmen und den Zugezogenen mit den Angeboten ihrer Integrationsberaterinnen und -berater seit vielen Jahren individuelle Hilfestellungen durch Informationsangebote, Beratungen, Projekte und Veranstaltungen an. Darüber hinaus wirken sie in zahlreichen Netzwerken regional, landes- und bundesweit mit, um den Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung zu erleichtern.

Die enge Zusammenarbeit mit zahlreichen Institutionen hat sich bewährt und ist daher zu einem festen Bestandteil der Arbeit geworden. Fragen zu Aufenthaltsstatus und -dauer, Zugang zum Arbeitsmarkt, Praktika, Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Sprachförderung und Fragen der Integration vor Ort sind häufig komplex und stellen in der Praxis sowohl für engagierte Unternehmen wie auch für Zugezogene hohe Hürden dar. Jüngst hat daher die DIHK als Dachorganisation der Industrie- und Handelskammern auf der Grundlage der Praxiserfahrungen aller IHKn einen Leitfaden aktualisiert, der eine erste Orientierung bietet (zum Leitfaden: [PDF-Datei - 5632 KB](#))

Die Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein möchten eine offene Willkommenskultur in den Unternehmen fördern und damit auch einen nachhaltigen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten. Hierbei stehen die IHK-Integrationsberater (Willkommenslotsen) insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen wie auch allen Ratsuchenden bei Fragen des Zuzugs und der Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung beratend und vermittelnd zur Seite.

Vorschläge zur Weiterentwicklung des Integrations- und Teilhabegesetzes

Unter dem Stichwort *Internationalisierung der Bildung* hat die IHK Schleswig-Holstein in einem Forderungspapier zur Landtagswahl 2022 kurz skizziert, dass eine Initiative zur Internationalisierung der Bildung (u.a. berufsspezifischer Sprachunterricht und ggf. Englisch als Unterrichtssprache) notwendig sein wird, um die Fachkräftesicherung in Schleswig-Holstein für die Zukunft optimal zu entwickeln. Abschlüsse der Aus- und Weiterbildung dürfen in den Berufsschulen nicht an Sprachhürden scheitern, zumal mit der Novellierung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes die Hoffnung einhergeht, dass sich möglichst viele und qualifizierte Menschen für eine berufliche Zukunft in Deutschland entscheiden.

Mit der Novellierung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes werden die Einreisemöglichkeiten zum Zwecke der Ausbildungs- und Beschäftigungsaufnahme erleichtert. Hierbei werden schon bei der Entscheidungsfindung und für den Verbleib in Schleswig-Holstein die Integrationsangebote eine entscheidende Rolle spielen.

Berufsbegleitende Sprachangebote für Auszubildende und für Beschäftigte müssen daher ausgeweitet und möglichst landesweit koordiniert werden, um eine Integration in der Arbeitswelt und in der Gesellschaft gewährleisten zu können. Auch Angebote zur soziokulturellen Integration sollten weiterentwickelt werden, um die Zugehörigkeit und Partizipation der zuwandernden Menschen in der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Unterstützung zum Erwerb von Integrationskompetenzen in der (aufnehmenden) Gesellschaft ist ebenfalls von großer Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund wäre eine Weiterentwicklung des Integrations- und Teilhabegesetzes empfehlenswert, die im § 1(1) Satz 2 bereits angelegt ist und Integration als gesamtgesellschaftlichen Prozess definiert. Zukünftig sollten daher der Qualität, Transparenz und Gleichartigkeit von Anerkennungsverfahren und Maßnahmen zur Erleichterung der Integration unabhängig von der Staatsangehörigkeit, Migrationsgeschichte und Aufenthaltsstatus ein besonderes Augenmerk zukommen.

Zu Punkt 6: Der § 4 wird wie folgt neu gefasst: "(1) Für die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache von zentraler Bedeutung. Das Land unterstützt Menschen mit Migrationshintergrund ab ihrer Ankunft in Schleswig-Holstein bedarfsgerecht beim Erlernen der deutschen Sprache und gewährleistet den Zugang zu kostenlosen Deutschkursen unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsrechtlichen Status der Menschen mit Migrationshintergrund. Bei den Deutschkursen ist ein angemessenes Angebot an Kinderbetreuung sicherzustellen. (2) Die sprachlichen und kulturellen Fertigkeiten der Menschen mit Migrationshintergrund sieht das Land als eine Bereicherung an. Das Land fördert die Nutzung und Weitergabe von Herkunftssprachen der Menschen mit Migrationshintergrund. (3) Das Land stellt Informationen auch in Herkunftssprachen der Menschen mit Migrationshintergrund zur Verfügung. Das Land ermuntert die Kreise, Gemeinden und Ämter ebenfalls Informationen in Herkunftssprachen der Menschen mit Migrationshintergrund bereitzustellen."

Die Erfahrungen mit dem Zuzug von Geflüchteten in den Jahren seit 2015/16 haben gezeigt, dass das Erlernen und Beherrschen der deutschen Sprache eine Voraussetzung für die gelungene Integration und Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung sind. Deutlich ist seither jedoch auch geworden, dass hierfür die Zahl der Lernangebote erhöht werden muss und diese auch kreisübergreifend koordiniert werden sollten. Informationen (und Formulare) in anderen als der deutschen Sprache vorzuhalten, sollte selbstverständlich sein. Eine Erwähnung im Integrations- und Teilhabegesetzes für Schleswig-Holstein ist jedoch sicher hilfreich.

Zu Punkt 7: Im § 5 werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt: "(4) Ausländische Staatsangehörige, die einen Aufenthaltsstatus nach § 25 AufenthG und eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG haben und nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres eine schulische Ausbildung an einer Berufsschule absolvieren. (5) Menschen mit Migrationshintergrund, die ihren Schulabschluss aus dem Herkunftsland nicht schriftlich nachweisen können, können durch eine gesondert abzulegende Prüfung diesen Schulabschluss bestätigen. Das Nähere regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung."

Die Chance auf den erfolgreichen Abschluss einer schulischen Ausbildung ermöglicht auch die Perspektive auf weitere Bildungsabschlüsse und den Übergang in die Beschäftigung. Insofern wäre sowohl die Möglichkeit des Schulbesuchs bis zum vollendeten 27. Lebensjahr als auch eine Bestätigung eines im Herkunftsland erworbenen Schulabschlusses bzw. einer Prüfung begrüßenswert.

Zu Punkt 8: In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden nach "berücksichtigen" folgende Worte eingefügt: "und ausländische Berufsqualifikationen nach Maßgabe der Gesetze schnell und unbürokratisch anzuerkennen"

Seit dem 01.04.2012 besteht auf Grundlage des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) der Rechtsanspruch, die Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungen mit einem entsprechenden deutschen Beruf feststellen zu lassen. Für Aus- oder Fortbildungsabschlüsse aus dem IHK-Bereich, die mit einem ausländischen Bildungsabschluss verglichen werden, ist die IHK FOSA (Foreign Skills Approval) in Nürnberg zuständig. Als Zusammenschluss von 76 Industrie- und Handelskammern übernimmt sie zentral und bundesweit die Durchführung der Anerkennungsverfahren (Gleichwertigkeitsfeststellung) für ausländische Ausbildungsabschlüsse, die sich IHK-Berufen zuordnen lassen. Zu diesen zählen rund 350 Aus- und Fortbildungsabschlüsse aus den Bereichen Industrie, Handel, Gastronomie und Dienstleistungen. Ein Anerkennungsverfahren ist für im Ausland abgeschlossene, staatlich anerkannte, geregelte Ausbildungsgänge möglich. Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Aufenthaltsstatus spielen keine Rolle. Auch aus dem Ausland kann eine Gleichwertigkeitsfeststellung beantragt werden.